



Kinder brauchen ein Zuhause

Pflegeeltern werden....
eine Aufgabe für Sie?

Informationen für interessierte Eltern,
Paare und Alleinstehende

Landratsamt Karlsruhe
Dezernat III - Jugendamt

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner im Landkreis Karlsruhe!

„Kinder suchen ein Zuhause“

Es gibt immer wieder Kinder und Jugendliche, die aus unterschiedlichen Gründen nicht bei ihren Eltern aufwachsen können. Sei es Krankheit, Überlastung oder aktuelle schwierige Lebensumstände – manche Eltern können ihre Erziehungsaufgabe nicht mehr im vollen Umfang ausüben und sind auf die Hilfe von Pflegefamilien angewiesen.

Das Jugendamt im Landratsamt Karlsruhe sucht regelmäßig Pflegeeltern für Kinder und Jugendliche, die eine bestimmte Zeit oder auf Dauer nicht bei ihren Eltern leben können.

Wenn Sie bereit sind, Ihre Familie für ein fremdes Kind zu öffnen und es mit seiner Geschichte aufzunehmen, wenn Sie sich vorstellen können auch der Herkunftsfamilie wertschätzend zu begegnen, dann sind Sie bei uns richtig!

Die Pflegekinderhilfe des Jugendamtes im Landratsamt Karlsruhe gibt mit diesem Flyer interessierten Eltern, Paaren und Alleinstehenden einen ersten Überblick über die Voraussetzungen „Pflegeeltern“ zu sein, Informationen über den rechtlichen Rahmen sowie die Leistungen, die Sie erhalten können. Gerne beraten und unterstützen Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegekinderhilfe bei weitergehenden Fragen.



Margit Freund
Amtsleiterin Jugendamt

Kinder und Familien in Notlagen

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (§ 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Manchmal können Eltern diesen Anspruch nicht oder nur teilweise erfüllen, weil

- o sie schwerwiegende Erkrankungen haben,
- o sie sich in einer akuten oder längerfristigen Krise befinden,
- o sie mit ihrer eigenen Lebenssituation überfordert sind.

Es gibt vielfältige Gründe, warum Kinder nicht mehr in der eigenen Familie versorgt und betreut werden können. Es steht jedoch immer ein persönliches Schicksal und eine aktuelle Lebenskrise in der Herkunftsfamilie im Hintergrund, wenn eine Pflegefamilie für ein Kind gesucht wird.

Vollzeitpflege ist eine Form der Hilfen zur Erziehung, die es Kindern, die nicht in der eigenen Familie leben können, ermöglichen soll in einer anderen Familie aufzuwachsen und Geborgenheit zu finden.

Was bedeutet Vollzeitpflege?

Das Kind lebt für eine befristete Zeit oder auf Dauer in einer Pflegefamilie.

Auch wenn ein Kind nicht bei seiner Familie leben kann, ist für das Kind der Kontakt zu seinen Eltern bzw. Elternteilen wichtig. Er besteht in der Regel im Rahmen eines grundsätzlichen Umgangsrechtes weiter. Die Häufigkeit und die Gestaltung dieser Kontakte werden von den Fachkräften der Pflegekinderhilfe gemeinsam mit den Eltern und den Pflegeeltern besprochen und vereinbart. Dabei

werden Alter und Entwicklungsstand des Kindes, die persönlichen Beziehungen sowie die geplante Zeitdauer des Pflegeverhältnisses berücksichtigt. Im Interesse des Kindes sollten sowohl die Pflegeeltern seine Beziehung zu den Eltern, als auch die Eltern seine Beziehung zu den Pflegeeltern akzeptieren und unterstützen können.

Eine Rückkehr des Kindes in seine Herkunftsfamilie ist davon abhängig,

- ob und in welchem Zeitraum es den Eltern gelingt, die Probleme zu lösen, die dazu geführt haben, dass das Kind nicht in seiner Familie bleiben konnte
- und
- wie sich die Beziehungen des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie und der Pflegefamilie weiterentwickelt haben.



Welche Veränderungen ergeben sich für das Pflegekind, die Pflegefamilie und die Eltern?

Die Aufnahme eines Kindes in eine Pflegefamilie bedeutet für das Pflegekind zunächst die Trennung von seinen bisherigen Bezugspersonen und seinem gewohnten Umfeld. Diese Veränderung kann bei dem Kind einerseits Unsicherheit, Angst oder Trauer auslösen, andererseits aber auch Schutz, Geborgenheit und Erleichterung vermitteln.

Während sich die Pflegefamilie freut, muss sich das Pflegekind mit der fremden Umgebung und dem neuen Familiengefüge auseinandersetzen. Ein Kind empfindet den Wechsel in die Pflegefamilie unter Umständen als Bestrafung oder Abschiebung. Möglicherweise glaubt es sogar, schuld an den Problemen seiner Familie zu sein.

Nach der sogenannten Eingewöhnungsphase, in der das Kind oftmals versucht, sich angepasst und möglichst unauffällig zu verhalten, folgt die Zeit des eigentlichen Ankommens in der Familie. Mit zunehmender Erfahrung von Sicherheit stellt das Pflegekind die neuen Regeln und Werte gegenüber seinen früher erlernten Verhaltensweisen und unverarbeiteten Erlebnissen in Frage.

Das sich daraus entwickelnde Verhalten des Kindes kann dann im Zusammenleben innerhalb und außerhalb der Pflegefamilie zu belastenden Auseinandersetzungen führen. Möglicherweise versucht es aus seiner inneren Not heraus übersteigerte Aufmerksamkeit, Zuwendung oder auch ständige Liebesbeweise zu erzwingen. Für die Pflegefamilie entstehen dadurch ganz besondere Anforderungen an ihre Geduld, ihre Toleranz und ihre Bereitschaft, diesem Kind Zuwendung entgegen zu bringen.



Was erwarten wir von einer Pflegefamilie

- Kontaktfreudigkeit, Toleranz, Einfühlungsvermögen, Konfliktfähigkeit, Durchhaltefähigkeit und die Fähigkeit einem Kind Geborgenheit zu vermitteln, seine Bedürfnisse zu sehen und zu verstehen.
- Die persönliche Lebenssituation der Pflegeeltern sollte geordnet und stabil sein.
- Pflegeeltern sollten ausreichend Zeit zur Verfügung haben, um sich der Versorgung und Erziehung des Kindes widmen zu können. Wenn Kinder unter 3 Jahren in eine Pflegefamilie vermittelt werden, sollte nur ein Elternteil berufstätig sein.
- Für ein Pflegekind soll ein eigenes Zimmer zur Verfügung stehen.
- Viele Familienkonflikte entstehen durch finanzielle Schwierigkeiten. Wir erwarten deshalb, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind.
- Pflegeeltern sollten wissen, dass sehr viel Geduld, Verständnis und liebevolle Zuwendung notwendig ist, damit ein Kind in einer fremden Umgebung Vertrauen fassen kann.
- Die Aufnahme eines Pflegekindes hat Auswirkungen auf die Partnerschaft und auf eventuell vorhandene eigene Kinder. Pflegeeltern sollten Veränderungen im Familiensystem in ihre Überlegungen mit einbeziehen.
- Pflegeeltern sollten dem Pflegekind ein Zuhause geben und sich dennoch mit dem Gedanken vertraut machen können, dass das Kind eventuell zu seinen leiblichen Eltern zurückgeht, wenn diese wieder in der Lage sind, es selbst zu erziehen und zu versorgen.
- Pflegekinder bringen belastende Vorerfahrungen mit in die Familie, die in den Beziehungen zu den Pflegeeltern und -geschwistern zum Tragen kommen. Es können Gefühle von Enttäuschung oder Versagen entstehen. Pflegeeltern sollten sich durch Schwierigkeiten nicht entmutigen lassen, sondern bereit sein, fachliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.



Wer kein Kind aufnehmen sollte

Einem Kind wird nicht geholfen, wenn

- es nur ein Spielkamerad für das eigene Kind sein soll.
- es Probleme der Pflegeeltern mit ihren Kindern oder der Pflegeeltern untereinander überbrücken soll.
- es nur über Einsamkeit hinweghelfen oder Ersatz für ein nicht geborenes oder verlorenes eigenes Kind sein soll.
- es aus sozialer und/oder religiöser Verantwortung aufgenommen wird und dafür von dem Kind nur Liebe und Dankbarkeit erwartet werden.
- die Pflegeeltern ständig im Zweifel sind, ob sie alles richtig machen.
- eine Aufnahme eines Kindes nur aus finanziellen Erwägungen heraus erfolgt.

Der rechtliche Rahmen und die Aufgabe des Jugendamtes

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ist die Rechtsgrundlage für die Angebote und Aufgaben des Jugendamtes. Danach stellt die Erziehung in Form der Vollzeitpflege eine Hilfe dar, die das Alter des Kindes, seinen Entwicklungsstand, seine Bedürfnisse und Bindungen sowie die Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in seiner Herkunftsfamilie berücksichtigen soll. Diese Hilfe kann entweder zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein.

Interessierte, die sich beim Jugendamt als Vollzeitpflegeeltern bewerben wollen, erhalten zunächst einen Bewerbungsbogen, dem ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und eine ärztliche Gesundheitsauskunft beizufügen sind.

Des Weiteren werden sie gebeten, einen Nachweis über einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind vorzulegen.

Die Frage, ob die Bewerber für die Aufnahme eines Vollzeitpflegekindees geeignet sind und welches Kind zu ihnen passen könnte, wird in mehreren persönlichen Gesprächen mit den Fachkräften des Jugendamtes geprüft und erörtert. Danach findet in einer Gruppe mit anderen Pflegeelternbewerbern ein Vorbereitungsseminar statt.

Wird für ein Kind eine Pflegefamilie gesucht, wählen die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe aus den Bewerberfamilien, die für das Kind am besten geeignete Familie aus und fragt sie an. Können sich Pflegeeltern und die leiblichen Eltern eine Zusammenarbeit vorstellen, kann die Anbahnung eines Pflegeverhältnisses beginnen. Anschließend erarbeitet das Jugendamt zusammen mit den Eltern, den Pflegeeltern und gegebenenfalls dem Kind einen Hilfeplan. Darin werden die Ausgestaltung, Dauer und möglichen Perspektiven des Pflegeverhältnisses näher beschrieben und Absprachen festgehalten.

Später wird in regelmäßigen Abständen geprüft, ob die Planung noch den aktuellen Verhältnissen und den Bedürfnissen des Kindes entspricht.

Leistungen im Rahmen der Vollzeitpflege

Pflegegeld

Die Bewilligung von „Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege“ beinhaltet das Pflegegeld, welches das Jugendamt an die Pflegeeltern auszahlt. Das Pflegegeld setzt sich aus einem Grundbedarfssatz und aus den Kosten der Erziehung zusammen. Der Grundbedarfssatz deckt in der Regel den gesamten Lebensunterhalt des Pflegekindes ab. Die Kosten der Erziehung sind der Anerkennungsbeitrag für die Erziehungsleistung der Pflegeeltern. Neben dem monatlichen Pflegegeld gibt es bei bestimmten Anlässen noch die Möglichkeit einmaliger Beihilfen und Zuschüsse seitens des Jugendamtes, z.B. für Anschaffungen für die Erstausrüstung eines Kinderzimmers oder bei der Kommunion/ Konfirmation eines Pflegekindes.

Über die aktuelle Höhe des Pflegegeldes geben die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe oder der Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe des Jugendamtes Auskunft.

Kindergeld

Pflegeeltern, die ein Kind in Vollzeitpflege auf Dauer aufgenommen haben, sind vor den Eltern kindergeldberechtigt. Es wird ein Kindergeldanteil als Einkommen des Pflegekindes auf das Pflegegeld angerechnet.

Steuerpflicht

Das vom Jugendamt gezahlte Pflegegeld ist steuerfrei. Wenn das Pflegegeld von privater Seite bezahlt wird, muss es grundsätzlich versteuert werden. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige Finanzamt.

Die Eintragung des Pflegekindes auf der Steuerkarte der Pflegeeltern ist in der Regel möglich.

Krankenversicherung

Das Pflegekind ist in der Regel bei seinen leiblichen Eltern krankenversichert. Wenn Pflegekinder auf längere Dauer in einer Familie leben und die Pflegeeltern pflichtversichert sind, können die Kinder auch im Rahmen der Familienkrankenhilfe bei den Pflegeeltern kostenlos mitversichert werden.

Rentenversicherung

Pflegeeltern, die ein Kind in den ersten 36 Monaten nach Ablauf des Monats der Geburt erziehen, haben einen Anspruch auf Anrechnung der Kindererziehungszeiten bei der Rentenversicherung. Kommt ein Kind nach Vollendung des dritten Lebensjahres in die Pflegefamilie, erstattet das Jugendamt, auf Nachweis, die Hälfte des Mindestbeitrages freiwillig Versicherter zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Unfallversicherung

Pflegeeltern haben einen Anspruch auf Übernahme von angemessenen Beiträgen für eine Unfallversicherung. Beiträge für eine Unfallversicherung für Pflegekinder werden nicht übernommen.

Haftung

Pflegeeltern müssen bei der Erziehung ihres Pflegekindes die gleiche Sorgfalt aufwenden wie bei der Erziehung eines eigenen Kindes. Sie sind verpflichtet, das Kind altersgemäß zu beaufsichtigen.

Pflegekinder sind in der Regel über die Privathaftpflicht der Pflegeeltern mitversichert. Wenn die Privathaftpflicht gegenüber Dritten nicht eintritt oder bei Schäden, die das Pflegekind in der Pflegefamilie verursacht, kann die Kostenübernahme bei der Haftpflichtversicherung des Jugendamtes beantragt werden.

